

Alle Aufträge und die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Widersprechende Lieferbedingungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch uns.

1. Bestellung.
 - 1.1 Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Abweichungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.
2. Preise.
 - 2.1 Alle Preise gelten in Euro, frei Empfangsstation, einschl. Verpackung. Wenn ausnahmsweise Lieferungen ab Station des Lieferers vereinbart werden, gehen alle bis zur Empfangsstation sowie am Empfangsort anfallenden Kosten zu Lasten des Versenders einschl. evtl. anfallender Spesen und Rollgelder.
 - 2.2 Wenn die Preise in Ausnahmefällen nicht vorher vereinbart sind, kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die Preise von uns schriftlich genehmigt wurden.
3. Liefertermin und Lieferverzug.
 - 3.1 Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich und beziehen sich auf das Eintreffen der Ware am angegebenen Empfangsort. Erkennt der Lieferant, daß die vereinbarten Termine, aus welchem Grund auch immer, nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen.
 - 3.2 Eine Überschreitung der vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen bringt den Lieferanten in Verzug, ohne daß es einer Mahnung bedarf, soweit durch die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen ein bestimmter Kalendertag unmittelbar oder mittelbar festgelegt ist.
 - 3.3 Im Verzugsfall sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten Lieferanten durchführen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen. Der Lieferant hat alle durch die verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht des Deckungskaufes vor.
 - 3.4 Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf unsere Ersatzansprüche.
4. Versand.
 - 4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die vertragsmäßige Lieferung nur bei der bezeichneten Empfangsstelle abzuliefern. Die Transportgefahr trägt der Lieferant. Versicherungsprämien werden von uns nicht erstattet.
 - 4.2 Für Folgen unrichtiger Ausstellung der Versandpapiere haftet der Lieferant. Fehlen in den Versandanzeigen wesentliche Bestandteile, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.
 - 4.3 Versandanzeigen sind bei Abgang der Sendung sofort auf dem Postweg einzureichen. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
 - 4.4 Teillieferungen bitten wir in den Versandpapieren entsprechend zu kennzeichnen.
 - 4.5 Für Lieferungen, die frei Empfangsstation abgefertigt werden, werden Frachten nicht vorgelegt. Die Anschlußkosten an der Empfängerstation sind vom Lieferanten zu zahlen.
 - 4.6 Für Lieferungen ab Werk werden bei Zustellung lediglich die Transportkosten mit dem günstigsten Frachtsatz des deutschen Speditionsgewerbes abgerechnet. Rollgelder werden nicht übernommen.
 - 4.7 Bei Versendungen an andere Anschriften und Empfänger sind die Sendungen streng neutral in unserem Namen abzufertigen. Hinweise auf den Absender, Werbebeilagen und anderes dürfen den Sendungen nicht beigelegt werden. Bei Verletzungen dieser Vorschrift behalten wir uns vor, Schadensersatz zu verlangen.
5. Rechnungserteilung und Zahlung.
 - 5.1 Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung und Leistung einzureichen und nicht der Sendung beizufügen.
 - 5.2 Zahlungen erfolgen, sofern keine Bedingungen anderer Art vereinbart wurden, innerhalb 60 Tagen netto, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto nach unserer Wahl. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung bei oder nach Anlieferung der Ware.
6. Gewährleistung.
 - 6.1 Die Lieferung muss nach Menge und Güte den vereinbarten Bedingungen, dem Verwendungszweck, unseren Qualitätsanforderungen, den einschlägigen Umweltvorschriften, den am Tage der Lieferung gültigen DIN-Normen, dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften der BG, den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

- 6.2 Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 6.3 Mängelansprüche verfahren mit Ablauf von 24 Monaten seit der Lieferung an unseren Kunden, sofern nicht abweichende Fristen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
- 6.4 Bei Mängeln der Lieferung einschließlich des Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit ist der Lieferant unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl entweder zur unverzüglichen und kostenlosen Beseitigung des Mangels oder der Lieferung von mangelfreien Teilen – jeweils einschließlich der erforderlichen Aufwendungen – oder zur Einräumung eines angemessenen Preisnachlasses verpflichtet. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Kosten des Lieferanten zurücksenden. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 6.5 Werden wiederholt fehlerhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung oder Leistung zum Rücktritt vom Vertrag auch für noch nicht erfüllte Lieferanteile berechtigt.
7. Haftung.
 - 7.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens einschließlich Folgeschäden verpflichtet, die uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entstehen.
 - 7.2 Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von dieser Haftung frei, wenn er für den Schaden überwiegend verantwortlich ist.
8. Schutzrechte.
 - 8.1 Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass wir durch den Weiterverkauf, die vertragsgemäße Verwendung oder Benutzung der gelieferten Erzeugnisse keine Patente oder Schutzrechte einschließlich Schutzrechtsanmeldungen und/oder sonstige Urheberrechte verletzen und stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung bzw. Verletzung solcher Rechte frei.
 - 8.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
9. Eigentumsvorbehalt.
 - 9.1 Alle Gegenstände, die dem Lieferanten für die Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden, wie Modelle, Zeichnungen, Bauvorschriften, Klischees, Werkstoffe oder sonstige Materialien, einschl. Muster, bleiben unser Eigentum.
 - 9.2 Die Unterlagen nach 9.1 sind nach Ausführung des Auftrages, wenn sie nicht für die Durchführung des Auftrages verbraucht wurden, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
 - 9.3 Der Lieferant haftet voll auch für den zufälligen Untergang oder die zufällige Beschädigung der Unterlagen wie unter 9.1 ausgeführt.
10. Geheimhaltung und Wettbewerb.
 - 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, das Geschäftsgeheimnis jedermann gegenüber zu wahren und keine nach unseren Anweisungen hergestellten Erzeugnisse direkt an unsere Kunden oder an Dritte zu liefern. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst dann, wenn die Informationen und/oder das Know-how ohne sein Verschulden offenkundig werden oder 5 Jahre seit Beendigung der Lieferbeziehung vergangen sind.
 - 10.2 Die nach unseren Anweisungen hergestellten Erzeugnisse unterliegen gewerblichen Schutzrechten und genießen urheberrechtlichen Schutz. Der Lieferant verpflichtet sich deshalb, die vorgenannten Erzeugnisse weder unmittelbar an unsere Kunden noch an Dritte zu liefern.
 - 10.3 Die Benutzung dieser Bestellung zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung möglich.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand.
 - 11.1 Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand gilt Düsseldorf als vereinbart.
 - 11.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 betreffend Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
12. Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten.
 - 12.1 Anderslautende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie schriftlich anerkannt sind. Auch wenn die anderslautenden Bedingungen in der Beststellungsannahme genannt sind, verpflichten sie uns nicht ohne unsere schriftliche Anerkennung.
 - 12.2 Die Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.